

# RS Vwgh 2000/4/27 98/10/0330

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.04.2000

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §33 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 94/17/0159 E 16. September 1994 RS 2

## Stammrechtssatz

Eine zur Verfahrenseinstellung führende Gegenstandslosigkeit der Beschwerde kann auch dann eintreten, wenn durch Änderung maßgebender Umstände das rechtliche Interesse des Bf an der Entscheidung wegfällt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn durch einen behördlichen Akt dasselbe Ergebnis herbeigeführt wird, das der Bf mit der Anrufung des VwGH anstrebt; in einem so gelagerten Fall wird auch von einer "materiellen" Klaglosstellung gesprochen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1998100330.X02

## Im RIS seit

05.04.2001

## Zuletzt aktualisiert am

17.07.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)